

der Ständeversammlung für den ersten Theil desselben. Gegen den zweiten Theil desselben jedoch, welcher in den Worten enthalten ist: „und keine Verwendung aus dem Universitätsvermögen ohne ausdrückliche Genehmigung der Ständeversammlung fernerhin erfolgen möge“, muß ich mich aus dem Grunde der Unausführbarkeit desselben aussprechen, da, wenn diesem Antrage nachgegangen werden sollte, jede, auch die kleinste Verwendung von der Zustimmung der Ständeversammlung abhängig gemacht werden müßte.

Referent Abg. v. Thielau: Gegen die letzten Äußerungen des geehrten Abg. Braun muß ich mir einige Bemerkungen erlauben. Was die Nachweisung über die Verwirrung des Rechnungswesens bei der Universität betrifft, so muß ich bemerken, daß sich die Deputation hauptsächlich darauf beschränkt hat, nachzuweisen, daß die gegebenen Unterlagen mit einander durchaus nicht übereinstimmen. Außerdem hat die Deputation behauptet, daß die Art und Weise der Rechnungsführung nicht richtig sei, daß sie vielmehr eine die Ordnung störende sei, aber keineswegs hat sie gesagt, daß die Bücher oder Rechnungen, wie sie zu führen angeordnet, nicht in Ordnung seien, d. h. daß das, was gebucht ist, nicht richtig gebucht sei. Darüber hat sich die Deputation nicht ausgesprochen. Wenn der geehrte Abgeordnete den ersten Antrag der Deputation angefochten und bemerkt hat, daß man nicht wisse, wie viele Stiftungen vorhanden seien, daher ihnen auch keinen Curator bestellen könne, so hat die Deputation geglaubt, daß die Einsetzung eines Collators für die jetzt bekannten Stiftungen dahin führe, zur Kenntniß der Zahl und der Rechte der Stiftungen zu gelangen. Meine Herren, daß das Rechnungswesen bei der Universität in einer grenzenlosen Verwirrung, in einem völligen Chaos sich befunden hat, ehe der Staat mit seiner Controle eingetreten, das ist ein Factum, welches nicht abgeleugnet werden kann. Also würde eine Bevormundung in dieser Beziehung, die mehr oder minder schon ausgeübt wird, ganz an ihrem Orte sein, und ich würde von dem Antrage aus Rücksicht für das Recht der Universität keineswegs zurücktreten. Die Deputation hat nicht den Antrag gestellt, daß das hohe Ministerium den Curator einsetze, sondern es soll nur ein Antrag an die hohe Staatsregierung gebracht werden, daß einer bestellt werde, und völlig freigelassen, wer ihn zu bestellen habe. Was hat die Deputation mit der Bestellung eines solchen Curators bezweckt? Daß nicht willkürliche Gebahrung mit dem Stiftungsvermögen, welches der Universität zur Verwaltung anvertraut ist, stattfand; daß insbesondere da, wo besondere Schuldverschreibungen noch nicht existiren, dergleichen gewährt werden, daß den Stiftungen ein richtiger Zinsfuß ausbedungen und ihnen die nöthige Sicherheit geboten werde. Eine Bemerkung, die ich jetzt zu machen in Begriff bin, soll keineswegs eine Anschuldigung des hohen Ministerii enthalten, sie gehört aber hierher, um das Factische aufzuklären. Es sind nämlich der Universität im vorigen Jahre von einer Dame in Leipzig 12 000 Thaler vermacht worden, welche in preussischen Staatsschuld-scheinen vorhanden waren. Diese sind zu Bauten verwendet worden. Hätte nun diese Stiftung einen Administrator gehabt,

so würde sich dieser jedenfalls einen bestimmten Zinsfuß, auch eine Schuldverschreibung darüber ausbedungen haben. Auch ist die Absicht der Stifterin gewiß nicht gewesen, das Geld zu Bauten herzugeben, indem gerade die Stifterin ausdrücklich verlangt hat, daß alle Gebäude, die sie besaß, verkauft werden sollten, woraus zur Genüge hervorgeht, daß sie die Gebäude besonders bevorzuge. Es ist auch ganz unmöglich, daß das hohe Ministerium bei seinen andern Arbeiten Zeit habe, diese Verwaltung speciell zu verfolgen, wenigstens ich habe keine Idee davon, wie ein Minister seine Zeit zu specieller Rechnungsführung verwenden könne; das ist Sache des Administrators oder Collators, der sich um die Sicherheit der Stiftung zu bekümmern hat und dafür verantwortlich ist. Uebrigens existirt die Sache schon, denn es sind Collatoren bei den meisten Stiftungen. Warum sollen nun die nicht welche erhalten, die noch keine haben? Ist der Ausdruck Curator anstößig, so wird sich wohl ein anderer finden lassen. Uebrigens habe ich schon erklärt, daß, sollte dieser Antrag keine Genehmigung finden, ich den Antrag stellen würde, daß die Ständeversammlung ausdrücklich erklären möge, daß die Universität von den ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungen kein Capital mehr erborgen möge, um die Confundirung des Gläubigers und Schuldners zu vermeiden.

Staatsminister v. Bietersheim: Es ist von mehreren geehrten Mitgliedern der Kammer das Recht der Ständeversammlung auf vollständige Kenntnißnahme von der Universitätsverwaltung vertheidigt worden; und ich muß demgemäß wiederholen, da ich mich vielleicht früher nicht deutlich genug ausgedrückt habe, daß die Regierung dieses Recht keineswegs bestreitet, denn auch diesmal hat sie der geehrten Deputation mit den Unterlagen zu dem Budget eine vollständige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Universität, soweit sie den Lehrzweck betreffen, vorgelegt. Auch wird man den gewünschten Rechenschaftsbericht vorlegen, wodurch die Verwaltung des Universitätsvermögens ganz unter dieselbe Controle gestellt wird, wie sie hinsichtlich des Staatshaushaltes stattfindet. Warum dies wegen der Stiftungen nicht geschehen ist, habe ich schon erklärt. In Beziehung auf das specielle Anführen des Herrn Referenten muß ich bemerken, daß allerdings ein solches Capital zu einem Baue verwendet worden ist, es war aber dieses Capital nicht in preussischen Staatspapieren, sondern baar eingeliefert worden, es konnte, wie ich schon sagte, nicht gleich untergebracht werden, und gehört übrigens in die Kategorie derer, welche in wenig Tagen durch Cession der Universität auf das Vollständigste restituirt werden sollen.

Abg. Braun: Zuörderst nehme ich die Erklärung des Herrn Staatsministers rücksichtlich der Competenz der Kammern in dieser Angelegenheit bestens an, und finde meine Bemerkungen dadurch erledigt. Ich mußte sie aber machen, und wurde dazu bestimmt, weil eine Stelle im Berichte Seite 526 sich findet, nach welcher man schließen muß, als ob das hohe Ministerium dieses Recht der Ständeversammlung bestritten habe. Was die Einwendungen des Herrn Referenten betrifft, so muß ich bemer-